



**POLIZEI**  
Hamburg

PK342-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
N / MR 21  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde  
PK342-StVB  
Wördenmoorweg 78  
22415 Hamburg

Telefon [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
1.16

Datum 19.01.2024  
Aktenzeichen **034/8V/0038160/2024**

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

**Essener Bogen 1, 22419 Hamburg**

**Änderung der Beschilderung aufgrund des OVG-Urteils, Az.: 3 Bf 68/22**

### **1 Anordnung**

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Essener Bogen 1, 22419 Hamburg**

folgendes an:

**Beschilderung von 2 Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an 1 Ladesäule**

### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

**Entfernen** des VZ Trägers mit dem VZ 314-30, sowie aller dort angebrachten Zusatzzeichen.

**Aufstellen** je eines VZ 314-10 und VZ 314-20, beide VZ sind mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Sinnbild elektrisch betriebene Fahrzeuge“, Zusatzzeichen 1053-54 (während des Ladevorganges) Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 3 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr) aufzustellen.

Die Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sind auf einer Trägertafel darzustellen.

### **3 Begründung**

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens drei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BVM abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll. Zudem ist ein Ladevorgang durch Verbindung mit der Ladesäule nachzuweisen.

Bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW, beträgt die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit drei Stunden. Diese Zeit ist ausreichend, um eine Batteriekapazität von ca. 80 Prozent zu erreichen.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A43) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwVStVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h im Einvernehmen mit der BVM abgewichen.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

---

[REDACTED]

**Anlage(n)**

**Verteiler**

Ablage

Dienststelle Bezirksamt

Datum  
Telefon

## ERLEDIGUNGSMELDUNG

Die durch das PK342-StVB am 17.01.2024 unter dem Aktenzeichen **034/8V/0038160/2024** angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- nicht durchgeführt, weil

---

Datum, Name, Unterschrift